



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Rechtspolitik

Bezirksgericht Mödling

Wiener Straße 4 - 6
4340 Mödling

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05 -DW
Telefax (0222) 502 06 -259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4 C 3/93g

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 130/95/MSt/PN
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl	Datum
4239	29.01.1996
4296	

Verrechnungsmodus bei Beförderungsverträgen, Feststellung eines Handelsbrauches

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches i.S.d. §§ 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 HKG mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von Betrieben aus den Bereichen Verkehr (Speditions- und Güterbeförderungsbereich), Handel, Gewerbe und Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen.

1. Übernehmen Sie Frachttransportaufträge im internationalen Straßenfrachtverkehr?

Ja/ Nein

2. Erteilen Sie Frachttransportaufträge im internationalen Straßenfrachtverkehr?

Ja/ Nein

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß vom Transporteur/Güterbeförderer die tatsächlich gefahrenen Kilometer verrechnet werden?

Ja/ Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 423 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also Frage 1 oder 2 bzw. beider dieser Fragen bejaht wurden. 236 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 43 aus dem Gewerbe, 48 aus der Industrie und 96 aus dem Bereich Verkehr. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 20 Befragten aus dem Handel, 9 Befragten aus dem Gewerbe, 2 Befragten aus der Industrie und 94 Befragten aus dem Verkehr bejaht. Frage 2 wurde von 234 Befragten aus dem Handel, 43 Befragten aus dem Gewerbe, 48 Befragten aus der Industrie und 83 Befragten aus dem Verkehr bejaht. 15 Befragte aus dem Handel, 1 Befragter aus dem Bereich Gewerbe und Handwerk und 4 Befragte aus der Industrie haben Frage 1 unbeantwortet gelassen. 18 Befragte aus dem Handel, 9 Befragte aus dem Gewerbe, 2 Befragte aus der Industrie und 81 Befragte aus dem Verkehr haben sowohl Frage 1 als auch Frage 2 bejaht.

Frage 3 wurde von 39 Befragten aus dem Handel, 9 Befragten aus dem Gewerbe, 4 Befragten aus der Industrie und 50 Befragten aus dem Verkehr bejaht.

Von den 39 Bejahenden aus dem Handel haben 4 Befragte schriftliche Ergänzungen angebracht, die kurz angeführt werden dürfen: 2 Befragte ergänzten, daß üblicherweise jedoch Pauschalpreise bzw. Gewichtspauschalen vereinbart würden. Einer dieser Bejahenden aus dem Handel gaben ergänzend an, daß entweder vorher ein Pauschalpreis vereinbart wird oder nach dem effektiven Aufwand bzw. den gefahrenen Kilometern verrechnet würde, wobei der effektive Aufwand um kaum mehr als 10 % von dem Landkartenkilometermaß abweichen dürfte. Für einen Mehraufwand gegenüber den Kartenkilometern müßte es eine Begründung geben. Ein weiterer Bejahender aus dem Handel gab an, daß es, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine bestimmte Transportroute vorschreibt, der Sorgfalt des Spediteurs/Frachtführers überlassen sei, die geeignete Transportroute zu wählen. Von den 9 Bejahenden aus dem Gewerbe gab ebenfalls einer ergänzend an, daß grundsätzlich entweder ein Pauschalpreis vereinbart würde oder nach den tatsächlichen Kilometern abgerechnet würde. Ein weiterer gab ebenfalls an, daß meist Fixpreise vereinbart würden. 1 Bejahender aus dem Gewerbe ergänzte, daß für den Fall daß die tatsächlich gefahrenen Kilometer von den Landkartenkilometer stark abweichen, grundsätzlich 10 % Differenz akzeptiert würde.

Von den insgesamt 50 Bejahenden aus dem Verkehr machten 9 folgende Ergänzungen: 5 dieser Bejahenden gaben sinngemäß an, daß die kürzest mögliche Strecke zu fahren wäre bzw. nicht unbegründet gefahrene Kilometer verrechnet werden können. Ein Bejahender aus dem Verkehr ergänzte, daß vorwiegend Pauschalpreise vereinbart würden. Ein weiterer führte an, daß diese Art der Verrechnung im Verhältnis zwischen Frächter und Spediteur zur Anwendung käme. 2 Befragte schränkten ihre an sich bejahende Antwort insofern ein, als einer anmerkte, daß dies nur bei vorheriger Vereinbarung gelte, bzw. daß eine Verrechnung nach Kilometern unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert würde, aber nicht feststehe, ob dies einem Handelsbrauch entspreche.

Verneint wurde Frage 3 von 179 Befragten aus dem Handel, 29 Befragten aus dem Gewerbe, 39 Befragten aus der Industrie und 40 Befragten aus dem Verkehr.

Von den 179 Verneinenden aus dem Handel machten 12 Befragte folgende Ergänzungen. 7 Befragte verwiesen darauf, daß grundsätzlich Pauschalpreise vereinbart würden. 2 Befragte gaben an, daß das Gewicht die Grundlage der Verrechnung sei. Ein Befragter gab an, daß entweder ein Pauschalsatz vereinbart würde bzw. in der Stahlbranche die Verrechnung nach dem Gewicht (pro Tonne) üblich sei. Ein weiterer verwies ebenfalls auf gewichtsabhängige Pauschalpreise. Ein Befragter gab an, daß die Aufträge entsprechend der Anbotlegung erteilt werden.

Ein Befragter der 29 Verneinenden aus dem Bereich Gewerbe ergänzte, daß die Berechnung sowohl auf Gewichtsbasis, auf Grundlage des benötigten Frachtraumes oder auf Basis der Landkartenkilometer erfolgen kann.

4 der 39 Verneinenden aus der Industrie machten ebenfalls Sonderangaben. 3 derselben wiesen daraufhin, daß grundsätzlich vorher vereinbarte Pauschalfrachtsätze verrechnet würden. Einer dieser Befragten bemerkte, daß sich die Verrechnung nach dem Entfernungsanzeiger/Fischer Verlag richte.

Von den 40 verneinenden Befragten aus dem Verkehr machten 5 Befragte Ergänzungen. 2 Befragte wiesen daraufhin, daß eine Abrechnung auf Basis der tatsächlich gefahrenen Kilometer nur bei vorheriger Vereinbarung üblich sei. Ein Befragter merkte an, daß die Verrechnung nach den Landkartenkilometern bzw. dem ÖAMTC-Kilometeranzeiger erfolge. Ein Befragter merkte an, daß ein Handelsbrauch nicht bestehe, viele Frächter aber (je nach Auftragslage) Aufträge nur annehmen, wenn die Verrechnung auf Grundlage der tatsächliche gefahrenen Kilometer erfolgen kann. Ein weiterer Befragter schränkte ein, daß eine Verrechnung der tatsächlichen Kilometer in Frage kommt, wenn durch „kriegerische“ Ereignisse ein Umweg erforderlich wird, dies würde aber vorher nochmals vereinbart.

11 weitere Befragte aus dem Handel haben sich nicht eindeutig für Ja oder Nein entschieden, sondern schriftliche Anmerkungen gemacht, die sinngemäß kurz dargestellt werden dürfen: 8 Befragte haben darauf hingewiesen, daß Frachtaufträge nach Fixpreisen vergeben werden bzw. Pauschalvereinbarungen getroffen würden. 2 weitere verwiesen darauf, daß sich die Verrechnung nach dem Frachtoffert bzw. dem Anbot richte. Ein Befragter gab an, daß nach eigenen Erfahrungen tatsächlich gefahrene Kilometer verrechnet würden, jedoch ohne irgendwelche Umwege, sodaß Abweichungen gegenüber den Landkartenkilometern nur sehr gering sein dürften.

Aus dem Gewerbe haben sich 5 Befragte nicht eindeutig für Ja oder Nein entschieden. Ein Befragter merkte an, daß normalerweise ein Pauschalpreis pro Tonne Grundlage der Verrechnung sei. Ein anderer Befragter führte aus, daß meist ein Pauschalpreis

vereinbart wäre bzw die tatsächlich gefahrene Zeit herangezogen würde. Ein Befragter gab an, keine Aussage treffen zu können. Ein weiterer Befragter führte aus, daß vorher eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen werden müßte. Die Antwort eines weiteren Befragten bleibt unklar (teils/teils).

Aus der Industrie haben sich 3 Befragte nicht eindeutig für eine Bejahung oder Verneinung entscheiden können, sondern folgende Anmerkungen gemacht: Ein Befragter merkte an, daß der kürzeste Weg als Basis für die Verrechnung herangezogen werden muß, ein anderer merkte an, daß grundsätzlich Fixbeträge vereinbart würden, ein weiterer Befragter gab an, daß aus eigener Erfahrung teilweise auf Kilometerbasis verrechnet würde, wobei die effektiv gefahrenen Kilometer herangezogen werden würden.

Aus dem Bereich des Verkehrs haben sich 6 Befragte nicht eindeutig für Ja oder Nein entschieden, sondern schriftliche Hinweise angebracht: Einer dieser Befragten gab an, daß bei aktuellem Kartenmaterial die Landkartenkilometer nicht wesentlich von den tatsächlich gefahrenen Kilometer abweichen dürften, grundsätzlich jedoch die Vereinbarung mit dem Auftraggeber Grundlage der Verrechnung sei. Einer dieser Befragten gab an, daß grundsätzlich fixe Pauschalsätze vereinbart würden, wenn jedoch ein Kilometersatz der Abrechnung zugrundegelegt wird, würden die tatsächlich gefahrenen Kilometer herangezogen, wobei keine wesentliche Differenz zu den Landkartenkilometern bestehen dürfte. Ein weiterer dieser Befragten gab an, daß aus der eigenen Praxis bisher Transportaufträge auf Kilometerbasis (der tatsächlich gefahrenen Kilometer) erfolgten und künftig Transportaufträge auf Kilometerbasis nur unter der Bedingung übernommen werden würden, daß die tatsächlich gefahrenen Kilometer verrechnet werden. Ein anderer Befragter gab an, daß es „üblicher“ wäre im gegebenen Fall die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu verrechnen, wobei dies nicht als ausdrücklicher Handelsbrauch bezeichnet werden sollte, unstrittig sei, daß die Verrechnung nach Landkartenkilometern „unüblicher“ wäre. Ein Befragter erläuterte die im eigenen Betrieb verwendeten Abrechnungsmodelle. Ein anderer Befragter beantwortete die Frage mit „selten“.

7 Befragte aus dem Handel und 2 Befragte aus der Industrie ließen die Frage 3 unbeantwortet bzw gaben an, diesbezüglich keine Kenntnis zu haben.

Seitens der Wirtschaftskammer Österreich wird das Bestehen eines Handelsbrauches erst dann als gegeben erachtet, wenn mindestens zwei Drittel aller Antworten der Mitglieder aus den betroffenen Kreisen positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antworten positiv sind, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antwortet, lautet das Ergebnis, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Von den 423 verwertbaren Äußerungen haben 102 Befragte die Frage 3 bejaht, 287 dagegen verneint. 34 Befragte haben sich nicht eindeutig für Ja oder Nein entschieden, sondern Sonderhinweise gemacht bzw die Frage offengelassen. Es haben somit insgesamt

- 5 -

weniger als die Hälfte der Befragten die Frage 3 positiv beantwortet. Auch im Bereich des Verkehrs haben von den 96 Befragten lediglich 50 Befragte die Frage 3 bejaht (wobei 2 Befragte ihre bejahende Äußerung durch schriftliche Hinweise einschränkten), 40 dagegen verneint und 6 Befragte Sonderhinweise gemacht.

Die Wirtschaftskammer Österreich kommt daher aufgrund dieses Ergebnisses zum Schluß, daß bei Frachttransportaufträgen im internationalen Straßenfrachtverkehr ein Handelsbrauch dahingehend, daß vom Transporteur/Güterbeförderer die tatsächlichen gefahrenen Kilometer verrechnet werden, nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter